

# ÖTK INFORMATIONSBLATT ZUM LEHRBERUF TIERÄRZTLICHE ORDINATIONSSASSISTENZ

Der Lehrberuf „Tierärztliche Ordinationsassistentenz“ ist mit seiner Ausbildungsordnung seit 01.06.2018 in Kraft. Lehrabschlussprüfungen finden seit Juli 2020 in regelmäßigen Abständen statt.

Die Berufsausbildung umfasst eine Lehrzeit von 3 Jahren, welche im Lehrbetrieb sowie in der Berufsschule in Wien-Längengasse abgehalten werden. Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz.

Der Unterricht in der Berufsschule findet blockweise statt (jeweils 10 Wochen). Bei verkürzten Lehrzeiten ist ein Einstieg in die 2. oder 3. Klasse möglich. Lehrlingswohnheime befinden sich in der Nähe.

Lehrberechtigt ist jede(r) angemeldete und in die Tierärzteleiste eingetragene Inhaber/in einer tierärztlichen Praxis oder Klinik sowie die Veterinärmedizinische Universität Wien.

**Bei Interesse an der Ausbildung von Lehrlingen im tierärztlichen Betrieb sind folgende Schritte zu unternehmen:**

1. Nachweis der Ausbilderqualifikation, Ausbilderprüfung nach den Vorgaben der WKO

Die Ausbilder müssen neben der beruflich-fachlichen Qualifikation auch rechtliche und pädagogische Kenntnisse nachweisen. Als Nachweis gilt die Ausbilderprüfung oder die Absolvierung eines 40-stündigen Ausbilderkurses, welche vom WIFI oder BFI angeboten werden. Die Ausbilderqualifikation kann im Fall auch mit einer Frist von 18 Monaten nachgewiesen werden.

#### a. Ausbilderprüfungsordnung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007760>

#### b. Die Ausbilderprüfung:

[www.wko.at/service/bildung-lehre/Ausbilderpruefung1.html](http://www.wko.at/service/bildung-lehre/Ausbilderpruefung1.html)

#### c. Ausbilderkurse:

<https://www.wifiwien.at/kurs/12317x-ausbilderkurs-inkl-fachgesprach-tageskurs> oder <https://www.bfi.wien>

Im Falle von nachgewiesenen Fortbildungen in den Bereichen Mitarbeiterführung, Konfliktmanagement, Organisation und Arbeitsrecht kann eine Gleichhaltung mit der Ausbilderprüfung oder dem Ausbilderkurs beantragt werden.

2. Antrag auf Feststellungsbescheid vor Aufnahme des ersten Lehrlings

#### a. Einzubringen bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes, siehe

[www.wko.at/service/bildung-lehre/Lehrlingsstellen-der-Wirtschaftskammern.html](http://www.wko.at/service/bildung-lehre/Lehrlingsstellen-der-Wirtschaftskammern.html)

#### b. Infos:

[www.wko.at/service/bildung-lehre/Feststellungsbescheid.html](http://www.wko.at/service/bildung-lehre/Feststellungsbescheid.html)

#### c. Formular:

[www.wko.at/service/bildung-lehre/feststellungsbescheid.html](http://www.wko.at/service/bildung-lehre/feststellungsbescheid.html)



**Achtung:** mit Ausstellung des Bescheids (Dauer ca 3 Wochen) muss innerhalb von 15 Monaten der erste Lehrling aufgenommen werden, sonst muss ein neuerlicher Antrag gestellt werden.

Bei Anmeldung als Lehrbetrieb kann durch Ankreuzen entschieden werden, ob der Lehrbetrieb öffentlich gelistet werden darf oder nicht, was gleichzeitig eine Werbemöglichkeit für den Tierarzt darstellt. Die Wirtschaftskammer ist nicht befugt, die gesamte Liste der Lehrbetriebe zu übermitteln.

3. Mit Antragstellung an die WKO erfolgt eine erste Kontaktaufnahme durch die Wirtschaftskammer, welche rein beratende Funktion zur Lehrlingsausbildung hat.

4. Betriebsbesuch durch einen Vertreter der Wirtschaftskammer und der Arbeiterkammer zur Überprüfung der betrieblichen Voraussetzungen im Lehrbetrieb. Bei diesem Besuch wird eine **Checkliste (Seite 2)** abgearbeitet, welche in Kooperation mit der ÖTK erstellt wurde und klären soll, ob der Betrieb die erforderliche Mindestausstattung zur Ausbildung eines Lehrlings aufweist.

5. Ausbildungsverbund: sollten einzelne Bereiche im tierärztlichen Betrieb nicht angeboten werden können, muss dieser Teil der Lehrlingsausbildung ausgelagert werden und kann entweder durch Kursmaßnahmen oder durch Zusammenschluss mit anderen Praxen/Kliniken im Ausbildungsverbund angeboten werden. Ein eventuell notwendiger Ausbildungsverbund von mehreren tierärztlichen Betrieben muss im Lehrvertrag festgehalten werden. Für Kursmaßnahmen sind Förderungen über die WKO möglich.

6. Lehrlingsentschädigungen: dazu ist derzeit noch kein Kollektivvertrag vorhanden. Die Entschädigung ist daher individuell im Einzelvertrag festzusetzen. Die Höhe der Lehrlingsentschädigung kann allerdings an die Mindestsätze der Zahnärztlichen Fachassistenten angelehnt werden. Informationen dazu finden Sie hier: <https://www.beruflexikon.at/berufe/3498/>

**Weitere Fragen richten Sie gerne an das [Kammeramt](#) oder direkt an den 3. Vizepräsidenten der Österreichischen Tierärztekammer [Dr. Armin Pirker](#)**

# CHECKLISTE FÜR DAS FESTSTELLUNGSVERFAHREN FÜR LEHRBETRIEBE ZUM LEHRBERUF „TIERÄRZTLICHE ORDINATIONSASSISTENZ“

Berufsbild -Position	Was soll überprüft werden?
1.2.3. Pfleger und Warten der Instrumente	Welche Instrumente sind vorhanden? Mögliche Einteilung nach den durchgeführten Operationen oder Eingriffen, die angeboten werden.
1.2.4. Vermeidung, umweltgerechte Trennung und Entsorgung von im Betrieb anfallenden Abfall- und Reststoffen sowie von Tierkörpern unter besonderer Berücksichtigung der tierseuchen- und arzneimittelrechtlichen Bestimmungen	Sind im Betrieb verschiedenen Trennungs- und Entsorgungsmöglichkeiten für Rest-, Abfallstoffe und Tierkörper vorhanden und wo sind diese?
2.1. Methodenkompetenz	Welche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung bietet das Unternehmen (Fachbücher, Zeitschriften, Internetrecherche)
2.4. Kommunikative Kompetenz	Im Unternehmen sollte zumindest ein englisches Wörterbuch oder eine Auflistung der im tierärztlichen Betrieb üblichen Fachausdrücke vorhanden sein. Außerdem muss eine Person vorhanden sein, die sich mit dem Lehrling in englischer Sprache unterhalten kann.
4.11.-4.12. Einrichtungen der EDV (Hardware, Software und Betriebssysteme), spezielle veterinärmedizinische EDV-Programme	Welche EDV-Systeme sind im Betrieb vorhanden? (Praxissoftware)
4.14. -4.16. Tierärztliche Hausapotheke, Lagerhaltung, Verbrauchsfristen und Ablauftermine	Im Betrieb muss eine Hausapotheke vorhanden sein. Die Mitarbeit in der Verwaltung des Lagers bzw. in der Bestandskontrolle der Hausapotheke muss möglich sein. Es muss eine Person vorhanden sein, die für die Hausapotheke verantwortlich ist.
4.19. Kassaführung, Registrierkasse	Im Betrieb muss eine Kassa vorhanden sein. Es muss eine der Kassenrichtlinie E131 entsprechende Registrierkasse vorhanden sein. Es muss eine Person vorhanden sein, die Abläufe im Verrechnungssystem erklären kann.
5.7. Betreuen von Tieren bei stationärer Behandlung	Welche Möglichkeiten zur stationären Aufnahme von Patienten sind im Betrieb vorhanden bzw. wie können diese genutzt werden?
6.1. Röntgenmaßnahmen, Strahlenschutz	Welche Strahlenschutzmaßnahmen sind im Betrieb vorhanden?
6.2. veterinärmedizinisches Labor	Welche Laboreinrichtungen sind im Betrieb vorhanden?
7.2. Notfallausrüstung Maßnahmen bei Notfällen	Ist eine Notfallausrüstung im Betrieb vorhanden?
7.3. Untersuchungs-, Behandlungs-, Narkose- und Operationsmaßnahmen	Welche Untersuchungsmöglichkeiten für die Patienten sind im Betrieb vorhanden (Untersuchungstisch, Waage, Stethoskop, Handschuhe, Otoskop etc) Welche Narkosegeräte sind im Betrieb vorhanden?
8.1-8.5. Hygienemaßnahmen, Desinfektion und Sterilisation	Sind die in Bezug auf die erforderlichen Hygienemaßnahmen notwendigen Mittel zur Reinigung, Desinfektion und Sterilisation vorhanden? (Handschuhe, Desinfektionsmittel, Sterilisator...)
8.7. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Seuchen	Sind die notwendigen Mittel für Schutzmaßnahmen vorhanden? (Schutzkleidung)